

Bericht über den 4. Tag der UN-Treaty-Verhandlungen

(zusammengefasst durch Karolin Seitz u.a. nach ECCJ: Day 4 of UN Treaty negotiations - After a lively debate, agreement on third draft of UN treaty hangs in the balance, auf:

<https://corporatejustice.org/news/16846-day-4-after-a-lively-debate-agreement-on-third-draft-of-un-treaty-hangs-in-the-balance>).

*Am vierten Tag der Verhandlungen waren aufgrund der erneut verschärften COVID-19-Einschränkungen in Genf wenige Staatenvertreter*innen vor Ort im UN-Menschenrechtsrats. Zahlreiche Staaten und zivilgesellschaftliche Vertreter*innen schalteten sich jedoch online zu. Auf der Agenda des Tages standen die Artikel 12 bis 15, zu gegenseitiger gerichtlicher Unterstützung und Zusammenarbeit, internationaler Kooperation, des Verhältnisses zu anderem Völkerrecht und zur Schaffung neuer Institutionen zur Überwachung und Durchsetzung des Abkommens. Diese Artikel wurden lebhaft diskutiert. Die Globale Allianz nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) und mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen forderten die Staaten dazu auf, sich weiterhin konstruktiv am Prozess zu beteiligen.*

Die EU eröffnete die Vormittagssitzung mit einer Klarstellungsfrage zu Artikel 12: Umfasst die Rechtshilfe in der internationalen justiziellen Zusammenarbeit sowohl die Zusammenarbeit in Zivil- als auch in Strafsachen? Dies war die einzige Intervention der EU-Delegation an diesem Tag.

Zu den Rechtshilfebestimmungen (Artikel 12) merkte Brasilien an, dass der Artikel eine unverhältnismäßige Belastung für die Staaten darstelle. Russland argumentierte, dass es wichtig sei, über ein möglichst breites Spektrum von Gründen zu verfügen, aufgrund derer die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen anderer Länder verweigert werden könne. Auf Chinas Bedenken hinsichtlich der gerichtlichen Souveränität der Staaten folgten zwei Empfehlungen: a) der Abkommensentwurf sollte klar zwischen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen unterscheiden; und b) der Abkommensentwurf sollte auf bestehende bilaterale und multilaterale Verträge oder Abkommen als Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit eingehen. Die Internationale Handelskammer (ICC) argumentierte, dass Bestimmungen unter diesem Artikel zu "politisch motivierten Aktionen gegen Unternehmen" führen könnten. ICJ stellte die Befürchtungen eines „forum-shopping“ als unbegründet dar und erklärte, dass es bereits gängige Praxis sei, bei der Strafermittlung und -Verfolgung international zusammenzuarbeiten.

Ecuador und weitere Staaten forderten mehr Einzelheiten über den Zugang zur Justiz und Rechtsbehelfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Der ecuadorianische Delegierte merkte an, sich an den bestehenden Maßnahmen für Rechtshilfe des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte zu orientieren. Armenien schlug vor, einen Verweis auf den Schutz persönlicher Daten hinzuzufügen. Panama forderte, dass jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses rechtsverbindlichen Instruments sei, dennoch Rechtshilfe und internationale justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung leisten sollte.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte in Vertretung der Globalen Allianz nationaler Menschenrechtsinstitutionen begrüßte die ihnen in Artikel 12.2 zugeordnete Rolle und bekräftigten, dass die Nationalen Menschenrechtsinstitute gut positioniert seien die nationale Umsetzung des Abkommens zu unterstützen und die Einhaltung zu überwachen. Darüber hinaus forderten sie die Staaten auf, die zur Erfüllung dieser Funktion erforderlichen Mittel bereitzustellen, wie dies auch bei anderen Übereinkommen, beispielsweise dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Fall sei.

Artikel 14 über das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen löste unter den Anwesenden eine heftige Debatte aus. Insbesondere Absatz 5 nachdem Handels- und

Investitionsschutzabkommen mit dem UN-Treaty vereinbar sein und so ausgelegt und angewendet werden sollen, dass die Möglichkeit der Staaten, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen sowie aus anderen relevanten Menschenrechtsabkommen zu erfüllen, nicht untergraben oder beschränkt werden. Zunächst fragte Brasilien, warum Handels- und Investitionsabkommen in diesem Artikel überhaupt erwähnt werden. Russland schloss sich der Frage an und forderte, unterstützt von der Lobbyorganisation der US-Wirtschaft (USCIB) Artikel 14.5 ganz zu streichen.

Palästina und einige zivilgesellschaftliche Organisationen empfahlen, die Formulierungen zu stärken, um sicherzustellen, dass die bestehenden Handels- und Investitionsabkommen mit den Bestimmungen des Vertragsentwurfs in Einklang stehen, beispielsweise durch eine menschenrechtliche Ausnahmeklausel in Handelsabkommen. Ecuador erklärte, dass der Artikel sich eher für Kompatibilität als für Hierarchie der Abkommen ausspreche. Aserbaidschan begrüßte Artikel 14.5, der zur Revision aller internationalen Handels- und Investitionsschutz-Abkommen auffordert, um die Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.

Einige Staaten wie Mexiko, Palästina, Chile, Aserbaidschan und Panama betonten die Wichtigkeit der Aufnahme sogenannter *jus cogens*-Rechts, der Vorrangstellung des Abkommens gegenüber anderen völkerrechtlichen Abkommen, da dieses ein Gleichgewicht zwischen der staatlichen Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu garantieren, und ihren Verpflichtungen in Handelsinvestitionsabkommen herstelle - eine Empfehlung, die von den teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft weitgehend begrüßt wurde.

Einige Staaten forderten eine Kostenschätzung und weitere Klärung der Funktionen und Befugnisse der in Artikel 15 vorgeschlagenen Institutionen, insbesondere des Expertenausschusses, der Konferenz der Vertragsstaaten (COP) und die Verwaltung eines Fonds zur Unterstützung der Opfer (Artikel 15). Brasilien, China und die Russische Föderation stellten die Notwendigkeit dieser neuen Institutionen in Frage, da sie sich teils mit den Funktionen anderer UN-Organisationen überschneiden würden.

Namibia stimmte mit Panama darin überein, dass das Expertenausschusses weiter in seinen Befugnissen gestärkt werden müsse, um die Umsetzung des Treaty effektiv durchzusetzen und zu überwachen.

Organisationen der Zivilgesellschaft empfahlen die Aufnahme eines Zusatzprotokolls über Beschwerdemechanismen und die Einrichtung einer internationalen Beobachtungsstelle für transnationale Unternehmen, um die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. Der Internationale Gewerkschaftsbund forderte, dass der vorgeschlagene Ausschuss die Möglichkeit haben sollte, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen. Der IGB forderte außerdem die Wiederaufnahme eines Artikels zur Schaffung eines internationalen Gerichtshofs, vor dem Betroffene im Fall von Rechtsverletzungen und der Erschöpfung nationaler Rechtsschutzmöglichkeiten die beteiligten Unternehmen und/oder Staaten verklagen können, sollte zusätzlich weiterverfolgt werden. FIAN International erwog eine Ausweitung der Befugnisse des Internationalen Strafgerichtshofs in dieser Hinsicht.